

xxxxx xxxxx
16356 Werneuchen
xxxxxxxxxx xx
Tel: 033398-xxxxx
Mail: xxxxxx@xxxx.de

Einschreiben

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt/ Oder

Werneuchen, den 8. März 2011

Sehr geehrte Damen und Herren, Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt/O.

In Sachen: Bürgermeisterwahl Werneuchen

Kläger

gegen

Beklagte

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen,
vertreten durch ihre Vorsitzende Frau Heidemarie Stettmisch
16356 Werneuchen, PF 1127, Am Markt
vertreten durch:
LOH Rechtsanwälte Partnergemeinschaft
Jägerstraße 59, 10117 Berlin und
Nürnberger Straße 49, 10117 Berlin

Der Kläger erweitert, unter Berücksichtigung des Schreibens vom 13.02.2012 des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder, den Antrag des Klägers vom 12.12.2011, um weitere Klagegegenstände (Punkt 1 bis 5), um die Beklagte unter Aufhebung des den Beschluss der Beklagten vom 24. 11. 2011 zu verpflichten, die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Werneuchen vom 11.09.2011 für ungültig zu erklären und anzuordnen, dass die Wahl im gesamten Wahlgebiet zu wiederholen ist¹.

¹ Vgl. § 82 Abs. 2, BbgKWahlG, Verlust der Rechtsstellung eines Bürgermeisters

Klagegegenstand zum Antrags des Klägers vom 12.12.2011

1. Die Beklagte hat mit der Berufung von Herrn Dirk Siebenmorgen, Beschluss vom 16.12.2010 ([Anlage 1](#)), gegen § 22, BbgKVerf, Absatz 2, Satz 1 verstoßen, nach diesem ein Mitwirkungsverbot besteht, wenn ein ehrenamtlich Tätiger bei einer natürlichen oder juristischen Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist². Die Berufung von Herrn Dirk Siebenmorgen durch die Beklagte, Beschluss vom 16.12.2010 ([Anlage 1](#)), ist rechtswidrig.

Begründung:

- 1.1. Der Bürgermeister legte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2010 die Beschlussvorlage vor, Herrn Dirk Siebenmorgen, gemäß §15, Absatz 2 BrgKWahlG, zum Wahlleiter zu berufen.
- 1.2. In der Begründung heißt es, dass nach § 15, Absatz 2 BbgKWahlG auch ein Bediensteter der Gemeinde zum Wahlleiter berufen werden kann, wenn dieser nicht im Wahlgebiet wohnt. Herr Dirk Siebenmorgen ist Bediensteter der Gemeinde und wohnt außerhalb des Wahlgebietes.
- 1.3. Herr Dirk Siebenmorgen ist aber nicht lediglich Bediensteter einer Gemeinde, in der Wahlen stattfinden, sondern Bediensteter einer Gemeinde, in der eine Bürgermeisterwahl stattfindet, in welcher der amtierende Bürgermeister, selbst noch einmal zur Wiederwahl kandidiert und dem der Herr Dirk Siebenmorgen unmittelbar arbeitsvertraglich untersteht.
- 1.4. Herr Dirk Siebenmorgen ist als Sachgebietsleiter in einem direkten arbeitsrechtlichen Weisungsverhältnis beschäftigt und u.a. als Internetadministrator und Onlineredakteur ([Anlage 4](#)) für die Öffentlichkeitsarbeit des kandidierenden Bürgermeisters auf verschiedenen städtischen Internetdomänen³ verantwortlich.
- 1.5. Die Schlüsselposition, die Öffentlichkeitsarbeit für den Bürgermeister auf städtischen Internetdomänen⁴ technisch und redaktionell zu betreuen, sprengte den Sinn, der mit § 15 BbgKWahlG rechtlich vorgegebenen Schranke zur Problematik derartiger Abhängigkeitsverhältnisse, welche bereits ohne weiteren Anlass den Anspruch auf das Amt eines Wahlleiters bei Kommunalwahlen verbietet, wenn derjenige nur einfach im Wahlgebiet wohnt. Wie erheblich musste es sich dann auswirken, wenn der Wahlleiter einem wieder kandidierenden direkten Vorgesetzten als Onlineredakteur und Internetadministrator ([Anlage 4](#)), im Rathaus, Tür an Tür, arbeitsrechtlich gegen Entgelt unterstellt und nicht als Bediensteter der Gemeinde im Sinne §15, Absatz 2 BrgKWahlG, als Beispiel etwa als Landschaftspfleger oder Servicetechniker im Außendienst für die Gemeinde tätig ist.
- 1.6. Dazu kommt auch noch als Besonderheit dieses Unterstellungs- und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Herrn Dirk Siebenmorgen und dem wieder kandidierenden Bürgermeister, dass der Bürgermeister, als sein Vorgesetzter, entsprechend § 10 Abs. 11 Hauptsatzung der Stadt Werneuchen uneingeschränkte Personalhoheit in Bezug auf Auswahl, Einstellung, Höhe der Besoldung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen hat. Diese Personalhoheit obliegt dem Bürgermeister bis einschließlich der Besoldungsgruppe 10 TvöD.

² (§ 22, (BbgKVerf) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012, (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7])

³ www.werneuchen.de, www.werneuchen-barnim.de und www.stadt-werneuchen.de

⁴ www.werneuchen.de, www.werneuchen-barnim.de und www.stadt-werneuchen.de

1.7. Eine Bürgermeisterwahl ist nun einmal in erster Linie eine Personenwahl auf ein mit besonderem Ansehen und Rechten ausgestattetes Verwaltungsamt. Hier haben gerade arbeits- bzw. anstellungsrechtliche Kompetenzen des vorgesetzten Bürgermeisters starken Einfluss auf Bedienstete des Amtes. Auf das Amt des Wahlleiters konnten diese Interessenwiderstreit nicht ohne unmittelbaren Vorteil oder Nachteil, insbesondere nach der Art seiner Beschäftigung und nach den tatsächlichen Umständen bleiben, wie diese § 22, BbgKVerf beschreiben.

2. Die rechtswidrige Berufung von Herrn Dirk Siebenmorgen, Beschluss vom 16.12.2010 ([Anlage 1](#)) führt auch zur Rechtswidrigkeit der schriftlichen „Stellungnahme mit Beschlussvorlage“ für den Wahlprüfungsausschuss vom 2.11.2011 ([Anlage 2](#)), sowie die Abstimmung des Wahlprüfungsausschuss vom 15.11.2011 ([Anlage 3](#)).

Begründung:

- 2.1. Neben der Argumentation nach Punkt 1.1 bis 1.7 hätte der Wahlleiter nunmehr seine Befangenheit nach § 22, BbgKVerf Absatz 2, in seiner Stellungnahme vom 2.11.2011 ([Anlage 2](#)) und in der Sitzung des nur dreiköpfigen Wahlprüfungsausschusses ([Anlage 3](#)) anzeigen müssen, denn im Wahleinspruch des Klägers vom 12.11.2011 ([Anlage 5, Satz 1 usw.](#)) wurde dem Wahlleiter Dirk Siebenmorgen schließlich selbst persönlich vorgeworfen, in Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch Veröffentlichungen auf städtischen Internetseiten⁵ an unerlaubter Wahlbeeinflussung zugunsten des Bürgermeisterkandidaten beteiligt gewesen zu sein.
- 2.2. Der Wahlleiter Dirk Siebenmorgen war als Betroffener weitgehend befangen und konnte sich in seiner Stellungnahme ([Anlage 2](#)) zum Wahleinspruch des Klägers vom 2.11..2011 ([Anlage 5, Satz 1 usw.](#)) sowie in seiner mündlichen Stellungnahme vor dem Wahlprüfungsausschuss am 15.11.2011 nur noch selbst zum unmittelbaren Vor- oder Nachteil äußern, in Hinblick auf:
- a) das mögliche gerichtliche Verfahren am Verwaltungsgericht Frankfurt/O.,
 - b) seine zukünftige Karriere als Wahlleiter bei Kommunalwahlen,
 - c) sein arbeitsvertragliches Unterstellungsverhältnisses in der Vorwahlzeit,
 - d) und sein berufliches Fortkommen unter dem Bürgermeister nach der Wahl.
- Dies konnte sich vor dem Wahlprüfungsausschusses nur parteilich und beeinflussend auswirken. Aufgrund seiner leitenden Tätigkeit als Sachgebietsleiter, steht er dem Bürgermeister arbeitsrechtlich sehr nahe und war, nicht geeignet, als neutrale Stimme mit einer Stellungnahme in einem unabhängigen, politischen Untersuchungsausschuss gehört zu werden, bei dem es um die Rechtmäßigkeit der Bürgermeisterwahl seines unmittelbaren Vorgesetzten ging.:
- 2.3. Der Wahlleiter der Stadt Werneuchen Dirk Siebenmorgen gehört, ebenso wie der amtierende und wieder kandidierende Bürgermeister der gleichen politischen Partei „die Linke“ an. Diese politische Partei stellt in der Stadtverordnetenversammlung die stärkste Fraktion und obwohl es sich bei einer Bürgermeisterwahl hauptsächlich, um eine Personenwahl handelt, spielen hier auch parteipolitische Sympathien und Erwägungen in der Beeinflussung auf die Neutralität des Wahlleiters Dirk Siebenmorgen zugunsten des kandidierenden Bürgermeisters eine praktische Rolle.
- 2.4. Der Wahlleiter Dirk Siebenmorgen versuchte in seiner Befangenheit den Wahleinspruch des Klägers in seiner Stellungnahme vom 2.11.2011 zu bagatellisieren und zu verharmlosen und verheimlichte der Beklagten wichtige geltende gesetzliche Regeln u. a. den Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 28. April 1994 und stellte den Wahleinspruch des Klägers schließlich als völlig unbegründet dar und empfahl der Stadtverordnetenversammlung parteiergreifend den Wahleinspruch des Klägers als „unbegründet zurückzuweisen“. Der Wille zur persönlichen Beeinflussung:

⁵ www.werneuchen.de, www.werneuchen-barnim.de und www.stadt-werneuchen.de

- a. zu seinen unmittelbaren Gunsten als Wahlleiter
 - b. zu seinen unmittelbaren beruflichen Gunsten
 - c. zu unmittelbaren Gunsten seines beruflichen Vorgesetzten dem Bürgermeister und
 - d. zu unmittelbaren Gunsten seiner politischen Karriere in der Partei „die Linke“
- bleibt schließlich in seiner Stellungnahme ([Anlage 2](#)) unverkennbar und wurde auch in der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses vom 15.11.2011 mehr als deutlich ([Anlage 2](#)).

2.5. Die Stellungnahme war im dreiköpfigen Wahlprüfungsausschuss mandaterheblich, denn die Abstimmung über die Stellungnahme des Wahlprüfungsausschusses vom 15.11.2011 erging mit 2 zu 1 Stimmen zur Gültigkeit der Wahl ([Anlage 3](#)). Zu berücksichtigen ist hier, dass ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses unter Begründung Punkt 3 selbst befangen war.

3. Die Beklagte, die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen Heidemarie Stettmisch ist Mitglied des Wahlprüfungsausschusses ([Anlage 7](#)), nahm am 15.11.2011 an der Sitzung des nur dreiköpfigen Wahlprüfungsausschusses teil ([Anlage 3](#)) und unterließ es sich ebenfalls nach § 22, BbgKVerf Absatz 2 als „Befangen“ zu erklären. Die Stellungnahme des Wahlprüfungsausschusses ist rechtswidrig. Die Befangenheit war mandatserheblich und hätte dazu zur Nicht- Beschlussfähigkeit bzw. Abstimmungsfähigkeit des Wahlprüfungsausschusses geführt.

Begründung:

- 3.1. Frau Heidemarie Stettmisch wurde im Wahleinspruch des Klägers vom 12.11.2011 selbst persönlich vorgeworfen, als Verwandte des Bürgermeister auf der Titelseite des Amtsblattes Ausgabe Nr. 7 2011, 24. Woche ([Anlage 6](#)) auf einem farbigen Titelfoto an der unerlaubten Wahlbeeinflussung in amtlichen Druckwerken zugunsten des Bürgermeisterkandidaten in der Vorwahlzeit beteiligt gewesen zu sein. Sie war dadurch selbst „Betroffen“ und „Befangen“ und hätte sich durch eine Stimme zugunsten des Wahleinspruches des Klägers und der Anhörung im Wahlprüfungsausschuss ([Anlage 2](#)) vorgetragenen Wahleinspruch des Klägers ([Anlage 7](#)) selbst unmittelbar belastet oder entlastet.
- 3.2. Frau Heidemarie Stettmisch war als Mitglied im Wahlprüfungsausschuss befangen, weil sich eine weitere Wahlprüfungsklage gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlG u. a. gegen sie selbst als Beklagte richten würde. Jedes Zugeständnis an den Kläger im Wahlprüfungsausschuss hätte der Beklagten ganz genau unmittelbare rechtliche Vor- oder Nachteile im weiteren gerichtlichen Verfahren gebracht. Dieses inzwischen hier anhängige Verfahren (VG 4 K 1202/11) vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder zeigt dies auch.
- 3.3. Frau Heidemarie Stettmisch ist zudem mit dem im Wahleinspruch belasteten Bürgermeister verwandt. Sie ist die Oma seines Enkels. Beide sind zu diesem Enkel nach §22, BbgKVerf, Absatz 4 in gerader Linie verwandt. Danach ist sie vom Mitwirkungsverbot § 22, BbgKVerf betroffen.
- 3.4. Frau Heidemarie Stettmisch steht neben ihrem Verwandtschaftsverhältnis dem Bürgermeister gegenüber auch in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung als Schnittstelle zwischen Stadtverordnetenversammlung und Bürgermeister seit Jahren besonders nahe. Nicht zuletzt wird dieses Verhältnis auch auf dem Foto der Titelseite des Amtsblattes, Ausgabe Nr. 7 2011, 24. Woche([Anlage 6](#)). unter Beweis gestellt. Aufgrund dieses besonderen Amtes war Frau Heidemarie Stettmisch ebenfalls befangen und nicht geeignet, in einem unabhängigen, politischen Untersuchungsausschuss mitzuwirken, bei dem es um die Rechtmäßigkeit der bereits durchgeführten Bürgermeisterwahl geht.
- 3.5. Frau Heidemarie Stettmisch, hatte als Mitglied einer mehrköpfigen SPD-Fraktion auch keinen personellen Notzwang selbst als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung am Wahlprüfungsausschuss teilzunehmen. Der Wille parteilich und beeinflussend auf die Arbeit des Wahlprüfungsausschusses einzuwirken erscheint unverkennbar und wurde für den Kläger auch in der Sitzung vom 15.11.2011, nach persönlicher Auffassung, mehr als deutlich.

- 3.6.** Ein Wahlprüfungsausschuss hat als Instanz eines politischen Untersuchungsverfahrens eine ganz besondere Aufgabe und Bedeutung unabhängig Sachverhalte mit ganz besonderen Rechten und besonderen Verfahren zu prüfen. Der Untersuchung der Rechtmäßigkeit einer Bürgermeisterwahl, der Entscheidung über den Wahleinspruch eines Wahlberechtigten Bürgers kommt eine ganz besonders sensible Bedeutung zu. Ein Untersuchungsausschuss erfordert eine absolut offene Berichterstattung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung. Dieses wichtige Mittel der Stadtverordneten als „Fragerecht“ ist bei der Bildung des Ausschusses und der Berufung seiner Mitglieder zu beachten gewesen.
- 3.7.** Das Mitwirkungsverbot der Beklagten, der wegen Befangenheit betroffenen Frau Heidemarie Stettmisch führt: zur Rechtswidrigkeit der schriftlichen Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 15.11.2011 und wegen seiner sicher anzunehmenden mandatserheblichen Beeinflussung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2011 auch zu dessen Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit.

4. Die Beklagte hat nichts dagegen unternommen, dass der Bürgermeister gegen § 331 StGB verstoßen und als Amtsträger für seine Dienstaussübung Vorteile für sich angenommen⁶ und gegen § 266 StGB verstoßen, indem er von März bis August 2011, seine treuhänderische Befugnis über das Buchgeld der Stadt Werneuchen zur eigenen Vorteilsnahme, zum Schaden eines anderen Mitbewerbers auf das Amt des Bürgermeisters (Bürgermeisterkandidat Juri Geißler), dem Vermögen der Stadt Werneuchen bzw. der Bürgerinnen und Bürger und hier auch des Antragstellers veruntreut hat⁷.

Begründung:

- 4.1. Der Bürgermeister hat unter Ausnutzung seiner Kommunikationsmacht über die städtischen Druck- und Internetmedien⁸ zwischen März und September 2011 vorsätzlich, massiv und konsequent beeinflussende Selbstwerbung entgegen den demokratischen, moralischen und gesetzlichen Prinzipien betrieben, um das Wahlergebnis zu seinen Gunsten und zu Ungunsten einer anderen Partei bzw. der Wahl als solche zu verändern.
- 4.2. Er hat sich dafür von März bis August 2011, aus Haushaltsmitteln, amtlicher Druckwerke, den „Amtsblättern“ und der „Werneuchenbroschüre“ bedient.
- 4.3. Die für sich unerlaubt aus Haushaltsmitteln in Anspruch genommenen Vorteile berechnen sich in den 6 Monaten der Vorwahlzeit auf
- a) etwa 30.000 gedruckte und verteilte Druckexemplare des Amtsblattes
 - b) die mehrere tausend Exemplare umfassende Auflage der so genannten „Werneuchenbroschüre“,
 - c) Internetkosten, Personal, Räumlichkeiten, Material- und Bürokosten.
- 4.4. Eine Nutzung der dienstlichen bürotechnischen Organisation, zum eigenen Nutzen für den Wahlkampf zu initiieren und zu steuern war rechtswidrig.
- 4.5. Die Beschäftigung einer Mitarbeiterin in der Redaktion zur Bearbeitung, sowie der Vermittlung dieser Beiträge zum Verlag war rechtswidrig.
- 4.6. Die Beschäftigung des Wahlleiter Dirk Siebenmorgen zur monatlichen Veröffentlichung der insgesamt 6 Amtsblätter im Internet als „pdf-Dateien“ erfolgte rechtswidrig.

⁶ Strafgesetzbuch, Besonderer Teil (§§ 80 - 358), 30. Abschnitt - Straftaten im Amt (§§ 331 - 358), § 331 Vorteilsannahme, Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁷ Strafgesetzbuch, Besonderer Teil (§§ 80 - 358), 22. Abschnitt - Betrug und Untreue (§§ 263 - 266b), § 266 Untreue, (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁸ www.werneuchen.de, www.werneuchen-barnim.de und www.stadt-werneuchen.de

- 4.7.** Die Beschäftigung des Wahlleiter Dirk Siebenmorgen zur Veröffentlichung der Werneuchenbroschüre im Internet am 2.8.2011 erfolgten ([Anlage 10](#)) war rechtswidrig.
- 4.8.** Die jährlichen Kosten des Amtsblattes belaufen sich nach Angaben der Stadtverwaltung von Jahr zu Jahr schwankend etwa auf 9.000 bis 11.000 Euro. Dafür behält der durch Bürgermeister Horn beauftragte Heimatblatt Verlag GmbH die gesamten Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft.

Abschließende Bemerkungen:

- 1 Es liegen in allen Antragsbegründungen (**Punkt 1 bis 5**) erhebliche Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften in Form Verstößen gegen die Neutralitätspflicht im Kommunalwahlkampf vor. Die genannten Befangenheiten als auch Veröffentlichungen verstoßen gegen das verfassungsrechtlich normierte Recht auf Chancengleichheit politischer Parteien und Wählergruppen¹⁵ und dem damit korrespondierenden Gebot strikter staatlicher bzw. gemeindlicher Neutralität.
- 2 Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt¹⁶, dass Wahlen eine demokratische Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG nur verleihen können, wenn sie frei sind. Das erfordert nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, wie es Art. 38 Abs. 1 GG gebietet, sondern ebenso sehr, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können.
- 3 Damit unvereinbar ist eine auf Wahlbeeinflussung gerichtete, parteiergreifende Einwirkung von Staatsorganen als solchen zu Gunsten oder zu Lasten einzelner oder aller am Wahlkampf beteiligten politischen Parteien oder Bewerber. Sie verstößt gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf und verletzt die Integrität der Willensbildung des Volkes durch Wahlen und Abstimmungen¹⁷. Wenn der Staat zu Gunsten oder zu Lasten bestimmter politischer Parteien oder Wahlbewerber Partei ergreift, ist darüber hinaus auch das verfassungsmäßige Recht der davon nachteilig Betroffenen auf Chancengleichheit bei Wahlen verletzt. Damit die Wahlentscheidung in voller Freiheit gefällt werden kann, ist es unerlässlich, dass die Parteien, soweit irgend möglich, mit gleichen Chancen in den Wahlkampf eintreten. Der öffentlichen Gewalt ist damit jede unterschiedliche Behandlung der Parteien, durch die deren Chancengleichheit bei Wahlen verändert werden, verfassungskräftig versagt, soweit sie sich nicht durch einen besonderen zwingenden Grund rechtfertigen lässt¹⁸.
- 4 Wahlen und Abstimmungen sind gemeinsam, dass sie die beiden staatsrechtlich vorgesehenen Formen der Mitwirkung des Souveräns an der Willensbildung des Staates sind. Bei beiden entscheidet die Mehrheit; beiden geht ein Kampf zur Erringung der Mehrheit voraus. Zum Wesen eines demokratischen Staates gehört es, dass die Staatsorgane in diesem Meinungskampf nicht Partei ergreifen und nicht Position beziehen, sondern dies den politischen Parteien und gesellschaftlichen Gruppierungen¹⁹. Das Bundesverwaltungsgericht hat z.B. entschieden, dass diese für die Wahl zum Bundestag entwickelten Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 28 Abs. 1 GG auch für den kommunalen Bereich gelten. Aus ihnen ergibt sich die Neutralitätspflicht der Gemeinden und ihrer Organe im Wahlkampf²⁰.
- 5 Der Neutralitätspflicht im Wahlkampf unterliegt der Wahlleiter der Stadt Werneuchen Dirk Siebenmorgen, das Mitglied im Wahlprüfungsausschuss Heidemarie Stettinisch, sowie dem sich zur Wiederwahl stellenden und amtierenden Bürgermeister. Allen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Gebot der Neutralitätspflicht im kommunalen Bereich ist eindeutig zu entnehmen, dass die Neutralitätspflicht für „Gemeinden und ihre Organe“ gilt.

¹⁵ (Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG)

¹⁶ in seiner Entscheidung vom 02.03.1977 Az.: 2 BvE 1/76, BVerfGE 44, 125

¹⁷ (BVerfG, a.a.O., juris Rdnr. 56)

¹⁸ (BVerfG, a.a.O., juris Rdnr. 57 bis 61)

¹⁹ überlassen (als Beispiel länderrechtlicher Rechtssprechung, Land Bayern, BayVG, B. v. 13.02.1991, BayVBl 1991, S. 403, juris Rdnr. 43).

²⁰ (BVerwG, U. v. 08.04.2003 - Az.: 8 C 14/02 - BVerwGE 118, 101; BVerwG, B. v. 19.04.2001 - Az.: 8 B 33/01 - NVwZ 2001, S. 928; BVerwG, U. v. 18.04.1997 - Az.: 8 C 5.96 - BVerwGE 104, 323; BVerwG, B. v. 30.03.1992 - Az.: 7 B 29/92 - NVwZ 1992, S. 795; BVerwG, B. v. 29.05.1973 - Az.: VII B 27.73 - DÖV 1974, S. 388)

- 6 Selbstverständlich gilt die Neutralitätspflicht eines Bürgermeisters im Wahlkampf nicht uneingeschränkt. Sie findet ihre Begrenzung im Recht auf freie Meinungsäußerung, das nach Art. 5 GG jedermann zusteht. Ein Bürgermeister darf, ähnlich wie ein Minister oder sonst ein Politiker, im Wahlkampf nicht in unzumutbarer Weise eingeengt werden. Dies wäre aber der Fall, wenn ein Bürgermeister im Wahlkampf nicht in angemessener Form auf seine eigenen oder auf die Verdienste der ihm politisch Nahestehenden hinweisen und daraus entsprechende Schlussfolgerungen ziehen dürfte; dies gilt um so mehr, als einem Beamten die politische Betätigung nicht verboten und ihm insoweit nur Mäßigung und Zurückhaltung auferlegt ist und sich darüber hinaus nach allen Erfahrungen die amtliche Betätigung eines Wahlbeamten oder eines politischen Beamten von einer anderen Betätigung, insbesondere als politisch engagierter Bürger, nur schwer abgrenzen lässt²¹.
- 7 Bürgermeister dürfen mithin nicht nur als Wähler an der Wahl teilnehmen, sondern sich auch im Wahlkampf als Bürger des Rechts der freien Meinungsäußerung bedienen. Wie jeder andere Bürger dürfen sie sich insbesondere mit Auftritten, Anzeigen oder Wahlaufrufen aktiv am Wahlkampf beteiligen²².
- 8 Der Bürgermeister hat aber in keinsten Form, nicht einmal Minimalistisch überhaupt einem eigenen Wahlkampf mit Auftritten, Sprechstunden, Flyern oder Wahlaufrufen durchgeführt. Er hat sich ausschließlich des Amtsblattes der Stadt Werneuchen, der Werneuchenbroschüre und anderen amtlichen Mitteilungsmöglichkeiten z.B. auf städtischen Internetdomänen²³ aus Haushaltsmitteln bedient. Schon allein aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass die Veröffentlichungen im Amtsblättern von März bis August 2011 alleinig und nur dem Wahlkampf des Bürgermeisters dienen.
- 9 Ein Mitbewerber hat dagegen Wahlveranstaltungen durchgeführt, per Haustour Bürgerinnen und Bürger, Familien besucht um Gespräche zu führen, Flyer gedruckt und verteilt, private Bürgersprechstunden organisiert und alles zu privaten Kosten.
- 10 Das Spannungsverhältnis zwischen Neutralitätspflicht des Bürgermeisters im Wahlkampf einerseits und dem Recht des Bürgermeisters auf freie Meinungsäußerung andererseits hat das Bundesverwaltungsgericht gelöst, indem es das Recht auf freie Meinungsäußerung wiederum begrenzt. Die Grenze des Rechts auf freie Meinungsäußerung eines Bürgermeisters im Wahlkampf ist dann überschritten, wenn der Bürgermeister das ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm in diesem Rahmen gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise benutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist. Die Grenze ist jedenfalls dort überschritten, wo ein Bürgermeister unter Missbrauch der ihm Kraft seines Amtes gegebenen Möglichkeiten erkennbar nur in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben kann und gehandelt hat²⁴.
- 11 Diese Gesichtspunkte zu Grunde gelegt, begegnen die Veröffentlichungen in Amtsblättern durch den Bürgermeister und im Internet²⁵ durch den Wahlleiter Dirk Siebenmorgen Hinblick auf die äußere Form als auch im Hinblick auf den Inhalt rechtlichen Bedenkens. Die von Bürgermeister und dem Wahlleiter Dirk Siebenmorgen in Amtsblättern und Internetdomänen der Stadt Werneuchen²⁶

²¹ (BVerwG, B. v. 29.05.1973 - Az.: VII B 27.73 - a.a.O., juris Rdnr. 3)

²² (BVerwG, U. v. 18.04.1997 - Az.: 8 C 5/96 - a.a.O., juris Rdnr. 16, m.w.N.)

²³ www.werneuchen.de, www.werneuchen-barnim.de und www.stadt-werneuchen.de

²⁴ (BVerwG, B. v.

29.05.1973 - Az.: VII B 27.73 - a.a.O., juris Rdnr. 3; BVerwG, U. v. 08.04.2003 - Az.: 8 C, 14/02 - a.a.O., juris Rdnr. 24).

²⁵ www.werneuchen.de, www.werneuchen-barnim.de und www.stadt-werneuchen.de

²⁶ www.werneuchen.de, www.werneuchen-barnim.de und www.stadt-werneuchen.de

- enthaltenen Äußerungen überschreiten jede Grenze eines persönlichen Rechts auf freie Meinungsäußerung; das Gebot der Neutralität im Wahlkampf wird hierdurch verletzt.
- 12 Bereits auf Grund der äußeren Aufmachung entstand in Amtsblättern und Werneuchenbroschüre immer der Eindruck einer amtlichen Verlautbarung. Bürgermeister hat in seinen diversen Texten im Amtsblättern und der Werneuchenbroschüre zwischen März und August 2011 immer die Anrede "Liebe Bürgerinnen und Bürger" verwandt, aber weder aus dieser Einleitung des Textes noch seiner abschließenden Unterschrift als Bürgermeister, wurde deutlich, dass er sich als amtierender Bürgermeister und damit gleichermaßen als Kandidat im Rahmen des Wahlkampfes geäußert hat. Seine Texte waren auch nicht als „Anzeige“ gekennzeichnet. Gerade der Art und Weise, wie er sich vorgestellt hat, nämlich als Bürgermeister war immer zu entnehmen, dass es sich um amtliche Sache und nicht um die Wahrnehmung einer Tätigkeit als für das Bürgermeisteramt kandidierende Privatperson handelte.
 - 13 Wie bereits ausgeführt, unterliegen nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im Kommunalwahlkampf die "Gemeinden und ihre Organe" der Neutralitätspflicht.
 - 14 Was unter "Organen" der Gemeinde zu verstehen ist, ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen der Kommunalordnungen der Länder. Soweit in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im Übrigen darauf abgestellt wird, dass "Amtsträger" der Neutralitätspflicht im Kommunalwahlkampf unterliegen²⁷ wird dieser Begriff weder allgemeingültig definiert noch auf gesetzliche Regelungen wie beispielsweise §§ 331 StGB Bezug genommen.
 - 15 Dem Bürgermeister zu zugestehen, dass in den vorgenannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts insoweit nicht zu entnehmen ist, dass nicht alle Personen, die ein Amt oder eine amtliche Funktion innehaben, der Neutralitätspflicht im Wahlkampf unterliegen. Dies ergibt sich aus folgender Überlegung: Das Bundesverwaltungsgericht stellt bei der Frage des Verstoßes gegen die Neutralitätspflicht des Bürgermeisters bzw. eines "Amtsträgers" darauf ab, dass er das ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm in diesem Rahmen gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise benutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar ist. Es stellt fest, dass ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht vorliegt, wenn er die ihm kraft seines Amtes gegebenen Möglichkeiten missbraucht und er erkennbar nur in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben kann und gehandelt²⁸.
 - 16 Ein funktionsfähiges demokratisches Gemeinwesen und das Funktionieren von Wahlen sind davon abhängig, dass im Vorfeld der Wahlen ein Wahlkampf stattfinden kann. Wichtig und entscheidend ist, dass eine Trennung von amtlicher Eigenschaft und persönlicher Meinungsäußerung stattfindet und derjenige, der wahlwerbende Erfolgsmeldungen unterzeichnet, nicht seine Funktion als Amtsträger missbraucht, und versucht, hierdurch Einfluss auf die Wählerentscheidung auszuüben, oder zu seinen jeweiligen Amtspflichten in Widerstreit tritt.

²⁷ (vgl. BVerwG, U. v. 08.04.2003 - Az.: 8, C 14/02 - a.a.O.; BVerwG, B. v. 19.04.2001 - Az.: 8 B 33/01 - a.a.O.; BVerwG, U. v. 18.04.1997 - Az.: 8 C 5/96 - a.a.O.)

²⁸ hat (BVerwG, B. v. 29.05.1973 - Az.: VII B 27.73 - a.a.O., juris Rdnr. 3; BVerwG, U. v. 08.04.2003 - Az.: 8 C 14/02 - a.a.O., juris Rdnr. 24).